

1. Vertrag, Umfang, Lieferpflicht

1.1 Annahme

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen gelten unsere Bedingungen als angenommen.

1.2 Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, auch Nebenabreden werden erst durch unsere Bestätigung wirksam. Diese kann schriftlich in elektronischer oder in Textform erfolgen. In Textform ist, sofern die Urheberschaft feststeht, eine Unterschrift entbehrlich.

An Unterlagen, Zeichnungen, Kalkulationen behalten wir uns eingentums- und urheberrechtlich uneingeschränkte Verwertungsrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind, sofern es nicht zur Auftragsvergabe kommt, auf Verlangen zurückzugeben.

1.3 Abrufaufträge

Abrufaufträge sind zu den vereinbarten Teilmengen und rechtzeitig abzurufen und abzunehmen. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung einer Laufzeit, Losgrößen oder Abnahmetermenen können wir spätestens 3 Monate nach Annahme des Auftrages eine verbindliche Abnahme verlangen. Kommt der Besteller seiner Abnahmepflicht nicht binnen 3 Wochen nach, können wir vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung ablehnen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz fordern.

2. Preis

Alle von uns genannten Preise sind EURO-Preise zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Transportkosten, Aufstellung und Montage.

Es gelten die Preise entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate und haben sich in dieser Zeit Preisänderungen ergeben, so sind wir berechtigt, Preisanpassungen vorzunehmen, vorausgesetzt, es liegt keine Lieferverzögerung durch unser Verschulden vor.

3. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die gesetzlichen Zinsen zu verlangen vorbehaltlich des Nachweises höherer Zinsen und weitergehender Forderungen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gegenansprüche des Bestellers ist nicht zulässig, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

4. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen gegenüber dem Besteller, einschließlich aller Nebenforderungen aus wiederholter oder laufender Geschäftsbeziehung.

Erlischt das Eigentum des Lieferanten durch Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt dem Lieferanten die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache, dem neuen Bestand oder der daraus entstehenden Forderung im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den vorstehenden Regelungen auf den Lieferanten übergehen. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Sicherungsübereignung, Verpfändung etc. ist der Besteller nicht berechtigt.

Auf Verlangen des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, seinen Kunden sofort von der Abtretung an den Lieferanten Kenntnis zu geben und diesem die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Bei sonstiger Beeinträchtigung ist der Lieferant unverzüglich zu informieren.

Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, Wechsel- und Scheckprotesten oder sonstigen negativen Auskünften über die Vermögenslage des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferfrist

Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Sie beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Eingang aller für die Auftragsbearbeitung notwendigen Unterlagen und Informationen. Lieferfristen ruhen, sofern beim Besteller ein erheblicher Zahlungsverzug, auch aus anderen Lieferungen, vorliegt. Bei Verzug des Bestellers geht ab dem Verzugszeitpunkt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf diesen über. Bei Auftragsänderung durch den Besteller beginnen die Lieferfristen neu.

Verzögerungen infolge nicht vom Lieferanten zu vertretender Umstände schließen Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz aus. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit zwingend haftet. Der Besteller kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Verzögerung vom Lieferanten zu vertreten ist. Der Besteller hat seinen Rücktritt auf Verlangen des Lieferanten unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu erklären. Eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden.

Bei Verzug des Lieferanten kann der Besteller, sofern er einen Schadenersatzanspruch glaubhaft macht, Schadenersatz in Höhe von 0,5% pro vollendetem Monat des Verzuges, höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in Betrieb genommen werden konnte.

Wird die Lieferung durch Gründe des Bestellers verzögert, kann der Lieferant beginnend mit einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% des

Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal 5% geltend machen, es sei denn, der Lieferant weist höhere Kosten nach.

6. Gefahrübergang

Teillieferungen sind zulässig. Sie gelten als selbständiges Geschäft.

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Empfängers. Sendungen werden von uns auf Rechnung des Bestellers transportversichert. Die Versandart wird von uns nach eigenem Ermessen, ohne Gewährübernahme, ausgewählt. Der Gefahrübergang erfolgt mit Übergabe an den Besteller, Frachtführer, Bahn oder Spediteur; spätestens mit Verlassen des Werkes.

Angemessene Teillieferungen sowie Unter- oder Überlieferungen von bis zu 10% sind zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers für ihn zumutbar sind.

7. Haftung für Mängel

Liegt innerhalb der Verjährungsfrist ein Sachmangel vor, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, sind nach Wahl des Bestellers die entsprechenden Teile und Leistungen nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.

Bei Vorliegen von Sachmängeln kann der Besteller zunächst nur Nacherfüllung verlangen, wobei die Wahl der Nacherfüllungsart, d.h. Nachbesserung oder Ersatzlieferung, uns vorbehalten bleibt.

Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, also zweimal erfolglos von uns versucht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Mängelansprüche können nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Handhabung usw. sowie solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, gestützt werden, sofern die Schäden nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Mängelansprüche können ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen werden.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit nicht längere gesetzliche Fristen zwingend vorgeschrieben sind, wie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei fahrlässiger Pflichtverletzung des Lieferanten und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind uns innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen.

Die Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Besteller darf bei Vorliegen von Mängelrügen, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht, Zahlungen in dem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Sachmängeln stehen. Bei zu Unrecht erfolgten Mängelrügen kann der Lieferant die ihm hierdurch entstandenen Aufwendungen ersetzt verlangen.

8. Schadenersatzansprüche

Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im folgenden Schadenersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Pflichtverletzungen oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt jedoch nicht, sofern eine gesetzlich zwingende Haftung vorliegt, wie in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist ein Schadenersatzanspruch in Höhe der vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern hier nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

Die Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf der Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers.

10. Schiedsgericht

Vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten schiedsgerichtliche Entscheidungen, so hat jede Partei innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei einen Schiedsrichter zu ernennen. Der Obmann des Schiedsgerichts wird jeweils durch den Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, das für die das Schiedsgericht aufrufende Partei zuständig ist, ernannt. Der Präsident des Oberlandesgerichts ernennt auch den Schiedsrichter derjenigen Partei, die mit der Benennung des Schiedsrichters im Verzug ist.

Das Schiedsgericht hat aufgrund der vereinbarten Lieferbedingungen zu entscheiden. Im Übrigen sind auf das schiedsrichterliche Verfahren die §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozessordnung anzuwenden.

11. Übertragbarkeit des Vertrages

Besteller und Lieferer dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einverständnis übertragen. Kaufpreisforderungen und sonstige reine Geldansprüche sind frei übertragbar.

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.